

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zahnmanufaktur Riedenburg | Inh.: Alexander Heinrich | Hauptstraße 25 | 93 339 Riedenburg



1. Alle Aufträge werden nur gemäß den nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Das gilt auch dann, wenn die Auftragsbestätigung zugleich mit der Lieferung der Ware erfolgt und der Käufer nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
 2. Preise: Alle angegebenen Preise sind Netto-Preise. Die am Tage der Lieferung gültige Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen.
 3. Verpackungs- und Versandkosten: Die Kosten für Verpackung und Versand trägt anteilig der Empfänger.
 4. Gefahrenübergang: Mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Transportschäden sind dem Spediteur oder Frachtführer unverzüglich und ordnungsgemäß anzuzeigen.
 5. Liefertermin: Ist auf der Auftragsbestätigung kein Liefertermin angegeben, so liefern wir regelmäßig innerhalb fünf (5) Tagen ab dem Datum der Auftragsbestätigung. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streik, verspätete Zulieferungen und ähnliche Hindernisse berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zurückzutreten. Teillieferungen sind möglich.
 6. Auswahl- und Ansichtssendungen: Auswahl- und Ansichtssendungen stehen dem Auftraggeber vier (4) Wochen ab Lieferung zu Verfügung. Danach werden sie, wenn auf dem Lieferschein kein anderer Zeitraum angegeben ist, berechnet.
 7. Mängelrüge - Gewährleistung: Beanstandungen können nur innerhalb acht (8) Tagen nach dem Erhalt der Ware berücksichtigt werden. Mangelhafte Ware tauschen wir gegen einwandfreie Ware um. Alle anderen Ansprüche, insbesondere auch Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen.
 8. Zahlung: Unsere Rechnungen sind innerhalb 20 Tagen ab Rechnungsstellung, ohne jeden Abzug; zahlbar. Bei Zahlung innerhalb acht (8) Tagen ab Rechnungsstellung geben wir vereinbarte Skonti. Bei Zahlung mittel SEPA-Lastschriftmandat geben wir 5% Skonto.
 9. Kommissionsware: Im Falle eines drohenden Konkurses oder bei Insolvenz ist die Zahnmanufaktur Riedenburg | Inhaber Alexander Heinrich sofort zu informieren und die Kommissionsware auszusondern und herauszugeben.
 10. Eigentumsvorbehalt: Die Ware bleibt Eigentum der Zahnmanufaktur Riedenburg bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung der Zahnmanufaktur Riedenburg. Die Forderung des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen der Zahnmanufaktur Riedenburg aus dem Geschäftsverhältnis an die Zahnmanufaktur Riedenburg abgetreten und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferung- oder ähnlichen Vertrages nur berechtigt und ermächtigt, wenn gegenüber die Forderung aus der Weiterveräußerung auf die Zahnmanufaktur Riedenburg übergeht. Zu den anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Auf Verlangen der Zahnmanufaktur Riedenburg ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an die Zahnmanufaktur Riedenburg bekanntzugeben. Übersteigt der Wert der für die Zahnmanufaktur Riedenburg bestehenden Sicherheiten deren Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist die Zahnmanufaktur Riedenburg auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der Zahnmanufaktur Riedenburg verpflichtet. Kommt der Kunde nicht seinen Zahlungsverpflichtungen oder sonstigen, sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten mehr nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit verspäteter Fälligkeit laufen. In diesem Falle erlischt das Gebrauchsrecht an der Vorbehaltsware und die Zahnmanufaktur Riedenburg kann diese sofort vom Kunden herausverlangen. Die dadurch entstehenden Kosten, sowie die Kosten einer etwaigen Weiterveräußerung gehen zu Lasten des Kunden. Die Zahnmanufaktur Riedenburg ist jedoch berechtigt, diese Kosten pauschal mit 35% des Vertragspreises in Ansatz zu bringen. Darüber hinausgehende Kosten sind von der Zahnmanufaktur Riedenburg zu belegen. Falls der Betrag niedriger ist als die gegen den Kunden noch offenstehende Gesamtforderung zuzüglich der Wiederinbesitznahme (Veräußerungskosten) so hat der Kunde die Differenz nachzuzahlen.
 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort ist 93339 Riedenburg. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sowie aus den sonstigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Zahnmanufaktur Riedenburg ist, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des Öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist,

93309 Kelheim
- Die Zahnmanufaktur Riedenburg kann im Klagewege ohne Rücksicht auf den Streitwert nach eigener Wahl das Amts- oder Landesgericht als erste Instanz anrufen. Die Zahnmanufaktur Riedenburg ist auch berechtigt, am Wohnsitz des Kunden zu klagen.
12. Umtausch - Ergänzung: Der Abnehmer ist berechtigt, Zähne die er vorher nicht mehr als ein (1) Jahr bezogen hat, gegen Zähne der aktuellen Produktion umzutauschen, wobei die derzeit gültige Preisliste zugrundegelegt wird und der Kunde über die ausgetauschten Zähne eine Gutschrift erhält. Sind inzwischen technische oder farbliche Änderungen in unserer Produktion oder hinsichtlich der Verpackung eingetreten, so steht uns frei, Ware der bisherigen oder der geänderten Art zu liefern. Das gleiche gilt für Ergänzungen von Garnituren.